



03/2016 Der Fall Dano und seine Folgerechtsprechung

EuGH, Rs. C-333/13 (Dano), ECLI:EU:C:2014:2358, Urteil
des Gerichtshofs vom 11. November 2014

EuGH, Rs. C-67/14 (Alimanovic), ECLI:EU:C:2015:597,
Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015

EuGH, Rs. C-299/14 (García-Nieto), ECLI:EU:C:2016:114,
Urteil des Gerichtshofs vom 25 Februar 2016

EuGH, Rs. C-308/14 (Kommission ./. Vereinigtes König-
reich), ECLI:EU:C:2016:436, Urteil des Gerichtshofs vom 14
Juni 2016

aufbereitet von **Anna Dzierzanowska-Luczyn**

Das Wichtigste: Der Zugang von EU-Ausländern zu nationalen Sozialleistungen kann von den Aufnahmestaaten versagt werden, wenn es sich um Unionsbürger handelt, die:

- 1) nicht erwerbstätig sind und in diesen Staat allein mit dem Ziel einreisen, um in den Genuss von Sozialhilfe zu kommen,
- 2) zur Arbeitssuche einreisen, aber im Aufnahmemitgliedstaat noch nicht erwerbstätig waren oder deren 6-monatiger Zeitraum der verlängerten Erwerbstätigeneigenschaft abgelaufen ist,
- 3) sich weniger als drei Monate im Ausnahmemitgliedstaat aufhalten
- 4) kein Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates haben.

1. Vorbemerkungen

Mit einer Reihe von restriktiven Urteilen zu dem Zugang von EU-Ausländern zu nationalen Sozialleistungen hat der Europäische Gerichtshof eine neue Richtung in der Deutung der Unionsbürgerschaft und des damit eng verbundenen Freizügigkeitsrechts eingeschlagen. In den Rechtssachen *Dano*, *Alimanovic*, *García-Nieto* und *Kommission ./. Vereinigtes Königreich* beschäftigt sich der Gerichtshof schwerpunktmäßig mit der Frage, ob und wie weit nicht erwerbstätige Unionsbürger berechtigt sind, in den Genuss bestimmter Sozialleistungen in anderen Mitgliedstaaten zu kommen. Die ersten drei Rechtssachen stammen aus Deutschland und beziehen sich jeweils auf bestimmte beitragsunabhängige Sozialleistungen – das deutsche Arbeitslosengeld II, auch bekannt als „Hartz IV“. Das letzte Urteil vom Juni 2016 befasst sich mit den britischen Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Sozialleistungen, insbesondere zum Kindergeld (child benefit) und zur Steuergutschrift für Kinder (child tax credit), regulieren.

Rechtssache Dano

Im Jahre 2014 hatte sich der Europäische Gerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren mit der Frage zu beschäftigen, ob wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger, die sich allein mit dem Ziel, Sozialleistungen zu erhalten, in einen anderen EU-Mitgliedstaat begeben, von diesen beitragsunabhängigen Geldleistungen ausgeschlossen werden können. In Beantwortung der Vorlagefragen des deutschen Sozialgerichts konzentriert sich der EuGH auf Art. 24 der Richtlinie 2004/38 (Freizügigkeitsrichtlinie) und Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 (zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), die das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 AEUV konkretisieren.

Verstoß gegen Art. 24 Abs.1 RL 2004/38 und Art. 4 VO Nr. 883/2004

In seinen Ausführungen macht der EuGH zunächst deutlich, dass Art. 24 Abs. 1 RL 2004/38 jedem Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats *aufhält*, die gleiche rechtliche Behandlung wie den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats im Anwendungsbe- reich des AEU-Vertrags garantiert (Rn. 68). Daraus schließt der Gerichtshof, dass ein EU-Ausländer eine Gleichbehandlung mit den Angehörigen des Auf- nahmemitgliedstaats hinsichtlich des Zugangs zu bestimmten Sozialleistungen – wie den deutschen Leistungen der Grundsicherung – nur begehren kann, wenn sein *Aufenthalt* im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats die Voraus- setzungen der Richtlinie 2004/38 (insbesondere Art. 6, Art. 7 und Art. 16) erfüllt (Rn. 69).

Der EuGH stellt hier klar, dass bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als drei Monaten, aber weniger als fünf Jahren – wie im Falle von Frau Dano – die Ausübung des Aufenthaltsrechts von den in Art. 7 Abs. 1 RL 2004/38 genann- ten Bedingungen abhängig gemacht wird. Zu diesen gehört, dass wirtschaftlich inaktive Personen für sich und ihre Familienangehörigen über *ausreichende Exis-*

tenzmittel verfügen (Rn. 71, 73). Damit soll – wie sich insbesondere aus dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie ergibt – verhindert werden, dass nicht erwerbstätige Unionsbürger das System der sozialen Sicherheit des Aufnah- memitgliedstaats inadäquat in Anspruch nehmen (Rn. 74). Hinsichtlich der Voraussetzung, über ausreichende Existenzmittel zu verfügen, betont der Gerichtshof, dass die Richtlinie 2004/38 zwischen erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Personen unterscheidet und die erstgenannte Gruppe nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a von diesem Erfordernis ausnimmt (Rn. 75).

Bezugnehmend auf die Schlussanträge des Generalanwalts *Wathelet* weist der Gerichtshof darauf hin, dass das Ungleichbehandlungspotenzial bei der Ge- währung von Sozialhilfeleistungen zwischen Staatsangehörigen des Aufnah- memitgliedstaats und den anderen Unionsbürgern eine unvermeidliche Folge der Richtlinie 2004/38 sei, da es auf dem Verhältnis zwischen dem Erfordernis ausreichender Existenzmittel als Voraussetzung für den Aufenthalt und der Intention beruhe, keine Belastung für die Sozialhilfesysteme der Mitgliedstaa- ten herbeizuführen. So muss es nach Art. 7 RL 2004/38 den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, wirtschaftlich inaktive Unionsbürger, die von ihrer Freizü- gigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machen, in den Genuss der Sozialhilfe eines anderen Mitgliedstaats zu kommen, obwohl sie nicht über ausreichende Existenzmittel für die Beanspruchung eines Aufenthaltsrechts verfügen, von Sozialleistungen auszuschließen (Rn. 78). Insoweit ist ohne Berücksichtigung der beantragten Sozialleistungen eine individuelle Prüfung der wirtschaftlichen Situation jedes Betroffenen vorzunehmen (Rn. 80).

Unter diesen Umständen entscheidet der EuGH, dass die Freizügigkeitsrichtli- nie (Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) einer nationalen Regelung, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, denen im Aufnahmemitgliedstaat kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie zusteht, von der Bezugnahme be- stimmter „besonderer beitragsunabhängiger Geldleistungen“ ausschließt, nicht entgegensteht, während Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats, die sich in der gleichen Situation befinden, diese Leistungen erhalten. Der EuGH stellt

in größtmöglicher Kürze fest, dass das Gleiche in Bezug auf die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Art. 4) gilt (Rn. 83).

Im Hinblick auf Frau Dano und ihren Sohn, die nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen und somit kein Recht auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat nach der Richtlinie 2004/38 geltend machen können, bedeutet dies, dass sie sich nicht auf das Diskriminierungsverbot des Art. 24 Abs. 1 dieser Richtlinie berufen können (Rn. 81).

Folgerechtsprechung

Mit seinen Urteilen in den Rs. *Alimanovic* und *García-Nieto* bestätigt der Gerichtshof in den Jahren 2015 und 2016 seine Feststellungen aus seinem oben diskutierten Urteil. Während es sich jedoch bei *Dano* um EU-Bürger handelte, die in einen anderen Mitgliedstaat einreisen, ohne dort Arbeit suchen zu wollen, entschied der Gerichtshof in dem Fall *Alimanovic* in Bezug auf Unionsbürger, die sich in einen anderen Mitgliedstaat zur Arbeitssuche begeben. Der EuGH legte fest, dass ein Mitgliedstaat „bestimmte beitragsunabhängige Sozialleistungen“ (wiederum das Arbeitslosengeld II) Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten versagen kann, wenn sie in diesen Staat ziehen, um Sozialhilfe zu erhalten, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Durch die Weigerung, solchen Unionsbürgern Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren, verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen den in den Unionsverträgen verankerten und in den Art. 24 der RL 2004/38 und Art. 4 der VO Nr. 883/2004 konkretisierten Grundsatz der Gleichbehandlung. Eine Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedsstaats können EU-Ausländer in Bezug auf den Zugang zu nationalen Sozialleistungen nur verlangen, wenn ihr Aufenthalt die Voraussetzungen der Freizügigkeitsrichtlinie erfüllt. Hierzu bezieht sich der EuGH auf das in der Richtlinie vorgesehene abgestufte System für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft und unterscheidet in Bezug auf Arbeitssuchende zwei Fallgruppen, in denen ein Aufenthaltsrecht erlangt werden kann. Im

ersten Fall hat der Unionsbürger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, im zweiten können diese vom Aufnahmemitgliedstaat versagt werden:

- 1) Der erste Fall betrifft arbeitssuchende Unionsbürger, die unfreiwillig arbeitslos geworden sind, nachdem sie weniger als ein Jahr gearbeitet und sich anschließend dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung gestellt haben. Nach Art. 7 Abs. 3 Buchst. c der RL 2004/38 behalten diese Unionsbürger ihre Erwerbstätigeneigenschaft sowie das Aufenthaltsrecht für höchstens sechs Monate bei. Während dieses Zeitraums können sie sich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen und können somit Sozialhilfeleistungen beanspruchen.
- 2) Der zweite Fall, in dem Sozialhilfeleistungen verweigert werden dürfen, betrifft Unionsbürger, die im Aufnahmemitgliedstaat noch nicht tätig waren oder deren 6-monatiger Zeitraum der verlängerten Erwerbstätigeneigenschaft abgelaufen ist. Nach Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der RL 2004/38 werden diese Personen zwar nicht ausgewiesen, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin – mit begründeter Aussicht auf Einstellung – auf Arbeitssuche sind, können jedoch nach Art. 24 Abs. 2 der RL 2004/38 den Zugang zu Sozialhilfeleistungen verwehrt bekommen (siehe dazu Rn. 56ff. des Urteils).

In Bezug auf die in der Rs. *Brey* (EuGH, Rs. C-140/12, ECLI:EU:C:2013:565, Rn. 69) eingeführte Pflicht zur Berücksichtigung der persönlichen Umstände vor einer möglichen Ausweisung weist der Gerichtshof darauf hin, dass solch eine individuelle Prüfung im Fall *Alimanovic* aufgrund des angewandten abgestuften Systems für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft nicht erforderlich ist, da in der Richtlinie bereits verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, die die persönlichen Umstände des Antragstellers einer Sozialleistung kennzeichnen – insbesondere die Dauer der Ausübung einer Erwerbstätigkeit (siehe dazu Rn. 59f. des Urteils).

Die Rs. *Garcia-Nieto*, in der klargestellt wird, dass EU-Ausländern während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts bestimmte Sozialleistungen (wie das deutsche Arbeitslosengeld II) vom Aufnahmemitgliedstaat versagt werden dürfen, ohne eine individuelle Prüfung durchzuführen, bestätigt die zwei vorherigen Urteile.

Schließlich führt der EuGH seine restriktive Rechtsprechung zum Zugang von EU-Ausländern zu nationalen Sozialleistungen mit seinem Urteil zur Rs. *Kommission ./.* *Vereinigtes Königreich* fort. Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens bildet zunächst die Behauptung der Kommission, das Vereinigte Königreich habe durch seine Regelung über Kindergeld (child benefit) und die Steuergutschrift für Kinder (child tax credit), die eine Prüfung des Kriteriums des rechtmäßigen Aufenthalts der Sozialleistungsbezieher voraussetzt, gegen die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verstoßen, da diese eine zusätzliche Bedingung darstelle, die Art. 11 Abs. 3 lit. 4 der Verordnung, der lediglich auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort abstelle, verfälsche. Zudem verstoße diese Voraussetzung gegen das in Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 enthaltene Diskriminierungsverbot.

Entgegen den von der Kommission vorgebrachten Argumenten weist der EuGH die erstgenannte Rüge mit der Begründung zurück, es handele sich nicht um eine Verknüpfung des nationalen Kriteriums des Aufenthaltsrechts mit der Prüfung des gewöhnlichen Aufenthaltsrechts aus der Verordnung, sondern um zwei unterschiedliche Normen mit verschiedenem Zweck. Während Art. 11 Abs. 3 lit. e VO Nr. 883/2004 eine Kollisionsnorm vorsehe, die bestimme, welches nationale Recht für den Bezug der Leistungen der sozialen Sicherheit insbesondere für wirtschaftlich inaktive Personen gelte, handele es sich bei der nationalen Norm um eine inhaltliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Anspruchs auf diese Sozialleistungen. Die Verordnung schaffe kein gemeinsames System der sozialen Sicherheit, sondern lasse unterschiedliche nationale Systeme bestehen und solle diese lediglich koordinieren. Es sei somit grundsätzlich Sache der Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats, die

inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen festzulegen. Insoweit betont der Gerichtshof, dass nichts dagegen spräche, die Gewährung von Leistungen der sozialen Sicherheit an wirtschaftlich inaktive Unionsbürger von dem Erfordernis des Aufenthaltsrechts im Aufnahmemitgliedstaat abhängig zu machen.

Dem von der Kommission hilfsweise vorgebrachten Argument schließt sich der EuGH zunächst an und bestätigt, dass die Prüfung des Aufenthaltsrechts zumindest eine mittelbare Diskriminierung darstelle, diese sei jedoch durch die Notwendigkeit, die Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats zu schützen, gerechtfertigt. Da die Prüfung nicht systematisch bei jedem Antrag, sondern nur im Zweifelsfall erfolge, gehe sie nicht über das hinaus, was erforderlich sei, um das vom Vereinigten Königreich verfolgte legitime Ziel, nämlich den notwendigen Schutz seiner Finanzen, zu erreichen. Folglich sei die Maßnahme auch verhältnismäßig und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Kritik

Es lässt sich nicht übersehen, dass sich in der neuen Rechtsprechungslinie die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten durchsetzt. Somit wird die Materie weiterhin auf nationaler Ebene geregelt und muss nicht das gleiche Sozialschutzniveau für EU-Ausländer wie für eigene Staatsangehörige aufweisen. Die unionsrechtlichen Vorgaben des allgemeinen Freizügigkeitsrechts müssen indes beachtet werden. Diese sind jedoch in einem abgestuften System vorgesehen und berechtigen den EU-Ausländer erst bei genügender Stabilität des Aufenthaltsrechts zu Sozialhilfeansprüchen im Aufnahmemitgliedstaat. Daraus folgt, dass die Sozialleistungen nicht so sehr auf dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz beruhen, sondern vielmehr auf der Absicherung des Freizügigkeitsrechts.

Die in den letzten zwei Jahren viel diskutierten Urteile zum Thema des Zugangs von EU-Ausländern zu Sozialleistungen finden in Medien und Literatur sowohl Kritik als auch Zuspruch.

Das abgestufte System und die Voraussetzung der ausreichenden Existenzmittel könnten vermuten lassen, dass bezüglich der Ausübung von Unionsbürgerrechten und dem Zugang zu Sozialleistungen nunmehr zwischen wirtschaftlich inaktiven und aktiven sowie zwischen mittellosen und reichen Unionsbürgern unterschieden wird. Zudem erscheinen die Feststellungen aus der Rs. *Dano* nahezu paradox: Der EuGH gewährt de facto nur den EU-Ausländern Zugang zu Sozialhilfeleistungen, die über ausreichende Existenzmittel disponieren. Soweit man sozial abgesichert ist, ist man grundsätzlich auf diese Leistungen nicht angewiesen. Sobald man jedoch über keine ausreichenden Existenzmittel verfügt, hat man kein Aufenthaltsrecht und dadurch keinen Zugang zu Sozialhilfeleistungen. Dadurch entsteht für EU-Ausländer, die keine wirtschaftsbezogene Freizügigkeit in Anspruch nehmen wollen, eine gewisse Ausweglosigkeit. Ein Abdriften von der Sozialunion in Richtung Freizügigkeitsunion wird von Kritikern als Rückkehr zum marktorientierten „Europa der Wirtschaft“ statt einer weitergehenden Integration der Europäischen Union und der damit verbundenen Solidarität der Mitgliedstaaten durch Sozialhilfeleistungen gesehen.

Das erste Urteil zu dieser Materie ging mit der Aufhebung der Beschränkungen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Bulgarien und Rumänien einher und wird somit als Reaktion auf diese gewertet. Bulgarische und rumänische Staatsbürger können ab dem 1. Januar 2014 ihr Recht, in allen EU-Ländern ohne Arbeitserlaubnis zu arbeiten, in vollem Umfang wahrnehmen. Insgesamt hat der Gerichtshof mit seinen Urteilen die unionsrechtlich fundierten Sozialhilfeansprüche begrenzt, wodurch die nationalen Sozialsysteme aufatmen konnten, da der Anreiz genommen wurde, nur der Sozialhilfe wegen in einen anderen EU-Staat zu ziehen. Die Befürworter dieser Rechtsprechungstendenz betonen zudem, dass damit verhindert werden solle, dass die Mitgliedstaaten durch Sozialmigranten überfordert würden. Sie stellen dabei auf das Beispiel Großbritanniens ab, an dem man sähe, dass allein ein solches Gefühl und die Angst vor Armutmigration die europäische Integration gefährden könne.

Dem Brexit konnten die Urteile, die europaweit mit großem Interesse aufgenommen wurden, jedoch nicht entgegenwirken. Andererseits werden Sozialstaaten – wie Deutschland und das Vereinigte Königreich – vor Armutseinwanderung geschützt und – was noch wichtiger erscheint –, könnten die Urteile dazu dienen, das Misstrauen gegenüber Migranten aus ärmeren Mitgliedstaaten zu beseitigen und das Vertrauen in das System der Freizügigkeit stärken.

Die Urteile lassen erkennen, dass die gegenwärtige politische Situation auf den Gerichtshof Einfluss genommen hat, was prinzipiell auf Ebene der Judikative nicht der Fall sein sollte. Es ist jedoch ein Paradebeispiel dafür, dass die rechtliche Relevanz der Unionsbürgerschaft nicht weiter ausfallen kann als der politische Wille der Mitgliedstaaten und ihrer Gesellschaften. In den gegenwärtigen herausfordernden Zeiten ist keine andere Möglichkeit ersichtlich, um ein Gleichgewicht zwischen der Haltung der nationalen Regierungen und der Unionsbürgerschaft im Hinblick auf den Zugang zu Sozialleistungen zu schaffen.

Zitiervorschlag: *Dzierżanowska*, DeLuxe 2016, Dano und Folgerechtsprechung www.rewi.europa-uni.de/deluxe

2. Vertiefende Lesehinweise

- **A. Wallrabenstein**, Wie Florin zwischen die Stühle rutschte – Die Unionsbürgerschaft und das menschenwürdige Existenzminimum, JZ 2016, S. 109 ff.;
- **W. Frenz**, Die EU ist keine Sozialunion, DVBl 2016, S. 500 ff.;
- **U. Kötter**, Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Alimanovic – das Ende der europäischen Sozialbürgerschaft, info also 2016, S. 3 ff.

3. Sachverhalt

Die rumänischen Staatsangehörigen, Frau Dano und ihr 5-jähriger Sohn leben mindestens seit November 2010 in Deutschland bei Frau Danos Schwester, die sie mit Naturalien versorgt. Frau Dano hat keinen erlernten oder angelegerten Beruf und war bislang weder in Rumänien noch Deutschland erwerbstätig. Obwohl ihre Arbeitsfähigkeit nicht angezweifelt wird, begibt sie sich nicht auf Arbeitssuche. Sie erhält für ihren Sohn vom deutschen Staat Kindergeld und einen Unterhaltsvorschuss in Höhe von insgesamt 317 Euro und beantragt zudem Arbeitslosengeld II – eine Leistung der Grundsicherung nach dem SGB II, die erwerbsfähigen Arbeitssuchenden vorbehalten wird – obwohl sie sich nicht um Arbeit bemüht hat und dies auch nicht beabsichtigt zu tun. Das Jobcenter verweigert ihr die Gewährung des „Hartz IV“ auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II (Ausschluss von Ausländern, wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt). Auch ein zweiter Antrag wird abgelehnt, woraufhin Frau Dano und ihr Sohn dagegen Widerspruch einlegen, der wiederum mit Bescheid vom 1. Juni 2012 zurückgewiesen wird. Daraufhin erheben sie Klage beim Sozialgericht, mit der sie erneut beantragen, ihnen Arbeitslosengeld II für die Zeit ab zweiter Antragstellung zu gewähren. Die Klage veranlasste das nationale Gericht dazu, sich an den EuGH mit der Frage zu wenden, ob das Unionsrecht es verwehrt, „bedürftige Unionsbürger vom Bezug derartiger Leistungen, die eigenen Staatsangehörigen in gleicher Lage gewährt werden [...] auszuschließen“.

4. Aus den Entscheidungsgründen

Zur Rechtsache Dano

[...]

68 Nach Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats.

69 Daraus folgt, dass ein Unionsbürger eine Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats hinsichtlich des Zugangs zu Sozialleistungen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nur verlangen kann, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats die Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38 erfüllt.

70 Dabei beschränkt erstens Art. 6 der Richtlinie 2004/38 für Aufenthalte bis zu drei Monaten die für das Aufenthaltsrecht geltenden Bedingungen oder Formalitäten auf das Erfordernis des Besitzes eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, und nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie besteht dieses Recht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen fort, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen (Urteil Ziolkowski und Szeja, C- 424/10 und C- 425/10, EU:C:2011:866, Rn. 39). Nach Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 ist der Aufnahmemitgliedstaat somit nicht verpflichtet, einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats oder seinen Familienangehörigen während des genannten Zeitraums einen Anspruch auf eine Sozialleistung einzuräumen.

71 Zweitens ist bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten die Ausübung des Aufenthaltsrechts von den in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 genannten Voraussetzungen abhängig, und nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie steht Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen dieses Recht nur zu, solange sie diese Voraussetzungen erfüllen. Wie sich insbesondere aus dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie ergibt, soll damit u. a. verhindert werden, dass diese Personen die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats unangemessen in Anspruch nehmen (Urteil Ziolkowski und Szeja, EU:C:2011:866, Rn. 40).

72 Drittens geht aus Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 hervor, dass jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat, das Recht hat, sich dort auf Dauer aufzuhalten, und dass dieses Recht nicht an die in der vorstehenden Randnummer genannten Voraussetzungen geknüpft ist. Wie im 18. Erwägungsgrund der Richtlinie ausgeführt wird, sollte das einmal erlangte Recht auf Daueraufenthalt, um ein wirksames Instrument für die Integration in die Gesellschaft dieses Staates darzustellen, keinen Bedingungen unterworfen werden (Urteil Ziolkowski und Szeja, EU:C:2011:866, Rn. 41).

73 Bei der Beurteilung, ob nicht erwerbstätige Unionsbürger in der Situation der Kläger des Ausgangsverfahrens, die sich länger als drei Monate, aber weniger als fünf Jahre im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben, hinsichtlich des Anspruchs auf Sozialleistungen eine Gleichbehandlung mit den Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats verlangen können, ist demnach zu prüfen, ob der Aufenthalt dieser Unionsbürger die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38 erfüllt. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass der nicht erwerbstätige Unionsbürger für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt.

74 Ließe man zu, dass Personen, denen kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38 zusteht, unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer Sozialleistungen beanspruchen könnten, liefe dies dem in ihrem zehnten Erwägungsgrund genannten Ziel zuwider, eine unangemessene Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats durch Unionsbürger, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, zu verhindern.

75 Überdies unterscheidet die Richtlinie 2004/38 hinsichtlich der Voraussetzung, über ausreichende Existenzmittel zu verfügen, zwischen erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Personen. Der erstgenannten Gruppe von Unionsbürgern, die sich im Aufnahmemitgliedstaat befinden, steht nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/38 das Aufenthaltsrecht zu, ohne dass sie

weitere Voraussetzungen erfüllen muss. Dagegen wird in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie von nicht erwerbstätigen Personen verlangt, dass sie über ausreichende eigene Existenzmittel verfügen.

76 Somit ist festzustellen, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38 nicht erwerbstätige Unionsbürger daran hindern soll, das System der sozialen Sicherheit des Aufnahmemitgliedstaats zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts in Anspruch zu nehmen.

77 Wie der Generalanwalt in den Nrn. 93 und 96 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ist das eventuelle Vorliegen einer Ungleichbehandlung von Unionsbürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt Gebrauch gemacht haben, und Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats bei der Gewährung von Sozialleistungen eine unvermeidliche Folge der Richtlinie 2004/38. Eine solche potenzielle Ungleichbehandlung beruht nämlich auf dem Verhältnis, das der Unionsgesetzgeber in Art. 7 dieser Richtlinie zwischen dem Erfordernis ausreichender Existenzmittel als Voraussetzung für den Aufenthalt und dem Bestreben, keine Belastung für die Sozialhilfesysteme der Mitgliedstaaten herbeizuführen, geschaffen hat.

78 Ein Mitgliedstaat muss daher gemäß Art. 7 der Richtlinie 2004/38 die Möglichkeit haben, nicht erwerbstätigen Unionsbürgern, die von ihrer Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machen, in den Genuss der Sozialhilfe eines anderen Mitgliedstaats zu kommen, obwohl sie nicht über ausreichende Existenzmittel für die Beanspruchung eines Aufenthaltsrechts verfügen, Sozialleistungen zu versagen.

79 Würde einem betroffenen Mitgliedstaat diese Möglichkeit genommen, hätte dies, wie der Generalanwalt in Nr. 106 seiner Schlussanträge festgestellt hat, zur Folge, dass Personen, die bei ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, automatisch in den Genuss solcher

Mittel kämen, und zwar durch die Gewährung einer besonderen beitragsunabhängigen Geldleistung, deren Ziel darin besteht, den Lebensunterhalt des Empfängers zu sichern.

80 Folglich ist bei der Beurteilung, ob ein Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel verfügt, um ein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38 in Anspruch nehmen zu können, eine konkrete Prüfung der wirtschaftlichen Situation jedes Betroffenen vorzunehmen, ohne die beantragten Sozialleistungen zu berücksichtigen.

81 Im Ausgangsverfahren verfügen die Kläger nach den Feststellungen des vorliegenden Gerichts nicht über ausreichende Existenzmittel und können mithin kein Recht auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat nach der Richtlinie 2004/38 geltend machen. Wie oben in Rn. 69 des vorliegenden Urteils ausgeführt, können sie sich daher nicht auf das Diskriminierungsverbot des Art. 24 Abs. 1 dieser Richtlinie berufen.

82 Demnach steht Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 in Verbindung mit ihrem Art. 7 Abs. 1 Buchst. b einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegen, wenn diese die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, denen im Aufnahmemitgliedstaat kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38 zusteht, vom Bezug bestimmter „besonderer beitragsunabhängiger Geldleistungen“ im Sinne des Art. 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004 ausschließt.

83 Das Gleiche gilt in Bezug auf die Auslegung des Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004. Die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Leistungen, bei denen es sich um „besondere beitragsunabhängige Geldleistungen“ im Sinne des Art. 70 Abs. 2 dieser Verordnung handelt, werden nämlich nach Art. 70 Abs. 4 ausschließlich in dem Mitgliedstaat, in dem die betreffenden Personen wohnen, und nach dessen Rechtsvorschriften gewährt. Daher spricht nichts dagegen, die Gewährung solcher Leistungen an nicht erwerbstätige Unions-

bürger von dem Erfordernis abhängig zu machen, dass sie die Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38 für ein Recht auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat erfüllen (vgl. in diesem Sinne Urteil Brey, EU:C:2013:965, Rn. 44).

84 Nach alledem ist auf die zweite und die dritte Frage zu antworten, dass Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 in Verbindung mit ihrem Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 dahin auszulegen sind, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, nach der Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten vom Bezug bestimmter „besonderer beitragsunabhängiger Geldleistungen“ im Sinne des Art. 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004 ausgeschlossen werden, während Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats, die sich in der gleichen Situation befinden, diese Leistungen erhalten, sofern den betreffenden Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten im Aufnahmemitgliedstaat kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38 zusteht.

[...]

Zur Rechtssache Alimanovic

[...]

49 Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Unionsbürger hinsichtlich des Zugangs zu Sozialleistungen wie den im Ausgangsverfahren streitigen eine Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats nach Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 nur verlangen kann, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats die Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38 erfüllt (Urteil Dano, C- 333/13, EU:C:2014:2358, Rn. 69).

[...]

51 Um feststellen zu können, ob Sozialhilfeleistungen wie die streitigen Leistungen auf der Grundlage der Ausnahmebestimmung von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 verweigert werden dürfen, muss daher vorab geprüft werden, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 24 Abs. 1 dieser Richtlinie anwendbar ist, und damit, ob sich der betreffende Unionsbürger rechtmäßig im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält.

52 Nur zwei Bestimmungen der Richtlinie 2004/38 kommen in Betracht, Arbeitssuchenden in der Situation von Frau Alimanovic und ihrer Tochter Sonita möglicherweise ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat nach dieser Richtlinie zu verleihen, nämlich ihr Art. 7 Abs. 3 Buchst. c und ihr Art. 14 Abs. 4 Buchst. b.

53 Nach Art. 7 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2004/38 bleibt einem Erwerbstätigen, wenn er sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt, seine Erwerbstätigeneigenschaft für mindestens sechs Monate aufrechterhalten. Während dieses Zeitraums behält der betreffende Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat sein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 dieser Richtlinie und kann sich folglich auf das in ihrem Art. 24 Abs. 1 verankerte Gleichbehandlungsgebot berufen.

54 Dementsprechend hat der Gerichtshof im Urteil Vatsouras und Koupatantze (C- 22/08 und C- 23/08, EU:C:2009:344, Rn. 32) entschieden, dass Unionsbürger, die die Erwerbstätigeneigenschaft gemäß Art. 7 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2004/38 behalten haben, während des genannten Zeitraums von mindestens sechs Monaten Anspruch auf Sozialhilfeleistungen wie die streitigen Leistungen haben.

55 Wie der Generalanwalt in Nr. 41 seiner Schlussanträge darlegt, ist indessen unbestritten, dass Frau Alimanovic und ihre Tochter Sonita, denen die Erwerbstätigeneigenschaft für mindestens sechs Monate nach dem Ende ihrer letzten Beschäftigung erhalten blieb, diese Eigenschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Gewährung der streitigen Leistungen versagt wurde, nicht mehr besaßen.

56 Hinsichtlich der Frage, ob Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2004/38 für Unionsbürger, die sich in der Situation von Frau Alimanovic und ihrer Tochter Sonita befinden, ein Aufenthaltsrecht nach dieser Richtlinie begründen kann, ist dieser Vorschrift zu entnehmen, dass ein Unionsbürger, der in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eingereist ist, um Arbeit zu suchen, nicht ausgewiesen werden darf, solange er nachweisen kann, dass er weiterhin Arbeit sucht und eine begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden.

57 Zwar können Frau Alimanovic und ihre Tochter Sonita dem vorlegenden Gericht zufolge aus dieser Vorschrift auch nach Ablauf des in Art. 7 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2004/38 genannten Zeitraums für die Dauer des von Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie abgedeckten Zeitraums ein Aufenthaltsrecht ableiten, das ihnen einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats hinsichtlich des Zugangs zu Sozialhilfeleistungen verschafft; der Aufnahmemitgliedstaat kann sich in diesem Fall aber auf die Ausnahmebestimmung von Art. 24 Abs. 2 dieser Richtlinie berufen, um dem betreffenden Unionsbürger die beantragte Sozialhilfe nicht zu gewähren.

58 Aus der in Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 vorgenommenen Verweisung auf deren Art. 14 Abs. 4 Buchst. b ergibt sich nämlich ausdrücklich, dass der Aufnahmemitgliedstaat einem Unionsbürger, dem ein Aufenthaltsrecht allein aufgrund der letztgenannten Vorschrift zusteht, jegliche Sozialhilfeleistung verweigern darf.

59 Zwar hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass der Mitgliedstaat die persönlichen Umstände des Betroffenen berücksichtigen muss, wenn er eine Ausweisung veranlassen oder feststellen will, dass diese Person im Rahmen ihres Aufenthalts dem Sozialhilfesystem eine unangemessene Belastung verursacht (Urteil Brey, C- 140/12, EU:C:2013:565, Rn. 64, 69 und 78); eine solche individuelle Prüfung ist aber bei einer Fallgestaltung wie der des Ausgangsverfahrens nicht erforderlich.

60 Die Richtlinie 2004/38, die ein abgestuftes System für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft schafft, das das Aufenthaltsrecht und den Zugang zu Sozialleistungen sichern soll, berücksichtigt nämlich selbst verschiedene Faktoren, die die jeweiligen persönlichen Umstände der eine Sozialleistung beantragenden Person kennzeichnen, insbesondere die Dauer der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

[...]

Zur Rechtsache Kommission ./ . Vereinigtes Königreich

[...]

– Zur Hauptrüge

62 Mit ihrer Hauptrüge zur Stützung der vorliegenden Klage wirft die Kommission dem Vereinigten Königreich vor, die Gewährung der in Rede stehenden Sozialleistungen von der Voraussetzung abhängig zu machen, dass der Antragsteller zusätzlich zu dem Kriterium des Art. 11 Abs. 3 Buchst. e in Verbindung mit Art. 1 Buchst. j der Verordnung Nr. 883/2004, wonach er seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats haben muss, dem Kriterium des Aufenthaltsrechts genügt. Durch die Prüfung dieses letztgenannten Kriteriums werde eine zusätzliche Voraussetzung aufgestellt, die nicht vorgesehen sei.

63 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass Art. 11 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung Nr. 883/2004, auf den sich die Kommission stützt, eine Kollisionsnorm vorsieht, die bestimmen soll, welches nationale Recht für den Bezug der in Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Leistungen der sozialen Sicherheit, darunter die Familienleistungen, gilt, die andere als die in Art. 11 Abs. 3 Buchst. a bis d dieser Verordnung genannten Personen, d. h. insbesondere wirtschaftlich nicht aktive Personen, beanspruchen können.

64 Somit sollen mit Art. 11 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung Nr. 883/2004 nicht nur die gleichzeitige Anwendung verschiedener nationaler Rechte auf eine konkrete Situation und die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben können, vermieden werden, sondern auch verhindert werden, dass Personen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, der Schutz im Bereich der sozialen Sicherheit vorenthalten wird, weil keine Rechtsvorschriften auf sie anwendbar sind (vgl. insbesondere Urteil vom 19. September 2013, Brey, C- 140/12, EU:C:2013:565, Rn. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung).

65 Dagegen soll diese Bestimmung als solche nicht die inhaltlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anspruchs auf Leistungen der sozialen Sicherheit festlegen. Es ist grundsätzlich Sache der Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats, diese Voraussetzungen festzulegen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 19. September 2013, Brey, C- 140/12, EU:C:2013:565, Rn. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung, und vom 11. November 2014, Dano, C- 333/13, EU:C:2014:2358, Rn. 89).

[...]

67 Die Verordnung Nr. 883/2004 schafft nämlich kein gemeinsames System der sozialen Sicherheit, sondern lässt unterschiedliche nationale Systeme bestehen und soll diese nur koordinieren, um zu gewährleisten, dass das Recht auf Freizügigkeit wirksam ausgeübt werden kann. Sie lässt somit unterschiedliche Systeme bestehen, die zu unterschiedlichen Forderungen gegen unter-

schiedliche Träger führen, gegen die dem Leistungsberechtigten unmittelbare Ansprüche entweder allein nach dem nationalen Recht oder nach dem erforderlichenfalls durch Unionsrecht ergänzten nationalen Recht zustehen (Urteil vom 19. September 2013, Brey, C- 140/12, EU:C:2013:565, Rn. 43).

68 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs geht aber hervor, dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, dass die Gewährung von Sozialleistungen an Unionsbürger, die wirtschaftlich nicht aktiv sind, von dem Erfordernis abhängig gemacht wird, dass diese die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat erfüllen (vgl. in diesem Sinne insbesondere Urteile vom 19. September 2013, Brey, C- 140/12, EU:C:2013:565, Rn. 44, und vom 11. November 2014, Dano, C- 333/13, EU:C:2014:2358, Rn. 83).

69 Die Kollisionsnorm des Art. 11 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung Nr. 883/2004 wird somit entgegen der Ansicht der Kommission nicht durch das Kriterium des Aufenthaltsrechts verfälscht, das Bestandteil der Bedingungen für die Gewährung der in Rede stehenden Sozialleistungen ist.

[...]

72 In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf hinzuweisen, dass das Vereinigte Königreich bereits von seiner Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme an stets eine Absicht bestritten hat, den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers in seinem Hoheitsgebiet insbesondere anhand der Voraussetzung zu prüfen, dass er das Recht habe, sich dort rechtmäßig aufzuhalten. Die dem Gerichtshof vorliegenden Akten enthalten nämlich, wie der Generalanwalt in Nr. 54 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, keinen Anhaltspunkt dafür, dass das Vereinigte Königreich das Kriterium des Aufenthaltsrechts mit der Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung Nr. 883/2004 hätte verknüpfen wollen. Wie dieser Mitgliedstaat in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat,

stellt die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Antragstellers in seinem Hoheitsgebiet eine inhaltliche Voraussetzung dar, die wirtschaftlich nicht aktive Personen erfüllen müssen, um die in Rede stehenden Sozialleistungen beziehen zu können.

73 Demnach ist die Hauptrüge der Kommission zurückzuweisen, da die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass das durch die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs eingeführte Kriterium des Aufenthaltsrechts als solches die Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 Buchst. e in Verbindung mit Art. 1 Buchst. j der Verordnung Nr. 883/2004 beeinträchtigt.

– Zur hilfsweise vorgebrachten Rüge

74 Für den Fall, dass entschieden werden sollte, dass die Prüfung des Kriteriums des Aufenthaltsrechts als solche nicht Teil der Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers der in Rede stehenden Sozialleistungen ist, sondern eigenständig durchgeführt wird, macht die Kommission hilfsweise geltend, dass die Einführung des Kriteriums des Aufenthaltsrechts in die nationale Regelung unweigerlich eine nach Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 verbotene unmittelbare oder zumindest mittelbare Diskriminierung bewirke.

[...]

76 Allerdings begeht ein Aufnahmemitgliedstaat, der für die Gewährung von Sozialleistungen wie den in Rede stehenden Sozialleistungen verlangt, dass der Aufenthalt eines Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats in seinem Hoheitsgebiet rechtmäßig ist, eine mittelbare Diskriminierung.

77 Nach einer ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist nämlich eine Vorschrift des nationalen Rechts als mittelbar diskriminierend anzusehen, wenn sie sich ihrem Wesen nach eher auf Angehörige anderer Mitgliedstaaten als auf Inländer auswirken kann und folglich die Gefahr besteht, dass sie die

Erstgenannten besonders benachteiligt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. April 2010, Bressol u. a., C- 73/08, EU:C:2010:181, Rn. 41).

78 Im vorliegenden Fall verlangt die nationale Regelung von denjenigen, die die fraglichen Leistungen beantragen, dass sie ein Recht auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben. Damit führt diese Regelung zu einer Ungleichbehandlung zwischen den britischen und den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, da ein solches Erfordernis der Ansässigkeit von Inländern, die meist im Vereinigten Königreich ansässig sind, leichter erfüllt wird als von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die in der Regel in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich wohnen (vgl. entsprechend Urteil vom 13. April 2010, Bressol u. a., C- 73/08, EU:C:2010:181, Rn. 45).

79 Um gerechtfertigt zu sein, muss eine solche mittelbare Diskriminierung geeignet sein, die Verwirklichung eines legitimen Ziels zu gewährleisten, und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (vgl. u. a. in diesem Sinne Urteil vom 20. Juni 2013, Giersch u. a., C- 20/12, EU:C:2013:411, Rn. 46).

80 In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Notwendigkeit, die Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats zu schützen, grundsätzlich ausreicht, um die Möglichkeit zu rechtfertigen, zum Zeitpunkt der Gewährung einer Sozialleistung insbesondere an Personen anderen Mitgliedstaaten, die wirtschaftlich nicht aktiv sind, eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts durchzuführen, da diese Gewährung geeignet ist, sich auf das gesamte Niveau der Beihilfe auszuwirken, die dieser Staat gewähren kann (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile vom 20. September 2001, Grzelczyk, C- 184/99, EU:C:2001:458, Rn. 44, vom 15. März 2005, Bidar, C- 209/03, EU:C:2005:169, Rn. 56, vom 19. September 2013, Brey, C- 140/12, EU:C:2013:565, Rn. 61, und vom 11. November 2014, Dano, C- 333/13, EU:C:2014:2358, Rn. 63).

81 Was die Verhältnismäßigkeit des Kriteriums des Aufenthaltsrechts angeht, ist festzustellen, dass – wie der Generalanwalt in Nr. 92 seiner Schlussanträge ausgeführt hat – die Prüfung der nationalen Behörden, ob sich der Antragsteller nicht unrechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, im Zusammenhang mit der Gewährung der in Rede stehenden Sozialleistungen als eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Unionsbürgern nach der Richtlinie 2004/38 anzusehen, auf die sich deren Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie bezieht, und sie muss daher auch den dort genannten Anforderungen genügen.

[...]

84 Somit ergibt sich aus den dem Gerichtshof vorliegenden Informationen, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38 für ein Aufenthaltsrecht erfüllt sind, entgegen den Ausführungen der Kommission nicht in jedem einzelnen Fall vorgenommen wird und damit nicht gegen die Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 dieser Richtlinie verstößt. Die britischen Behörden nehmen nur in Zweifelsfällen die erforderlichen Überprüfungen vor, um festzustellen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen nach der Richtlinie 2004/38, insbesondere die ihres Art. 7, erfüllt und damit ein Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats im Sinne dieser Richtlinie besitzt.

[...]

86 Nach alledem stellt der Umstand, dass die im Rahmen der vorliegenden Klage in Frage gestellten nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs für die Gewährung der in Rede stehenden Sozialleistungen die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts der solche Leistungen beantragenden Angehörigen anderer Mitgliedstaaten verlangen, keine nach Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 verbotene Diskriminierung dar.

87 Folglich ist die Klage in vollem Umfang abzuweisen.